



# SATZUNG

## Geflügelzuchtverein Nümbrecht und Umgebung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung „Geflügelzuchtverein Nümbrecht und Umgebung“ und hat seinen Sitz in Nümbrecht. Er ist Mitglied des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. und Kreisverbandes Rhein-Sieg.

### § 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein widmet sich

- a) der Förderung von Zucht und Haltung aller Geflügelgattungen, ohne Rücksicht auf Rasse, soweit es sich nicht um Bruteierlieferbetriebe, Vermehrungsoder Herdbuchzuchten der Wirtschaftsgeflügler handelt.
- b) Der allgemeinen Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder und sonstiger Züchter und Haltungen, sowie Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit.
- c) der Verbreitung der Rassegeflügelzucht durch geeignete Werbung.
- d) der Förderung der Jugendarbeit unter besonderer Pflege des Tierschutzgedankens.
- e) der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- f) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- g) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch Unverhältnismäßigkeit hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Politische Neutralität

Der Verein ist unpolitisch. Er lehnt jede politische Betätigung in seinen Reihen ab.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die

Beitrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Wird die Aufnahme abgelehnt, braucht diese Ablehnung nicht begründet werden.

#### § 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet, an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken, es mit der Zucht oder Haltung ernst zu nehmen und die Arbeit des Vereins durch regen Versammlungsbesuch und Mitarbeit zu fördern, den eigenen Geflügelhof in Ordnung zu halten und besonderen Wert auf die Verhütung von Krankheiten zu legen.

#### § 6 Beiträge

Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Generalversammlung. Der Vereinsbeitrag ist pünktlich zu entrichten. Beitragsrückstände entbinden den Verein von jeder Verpflichtung gegenüber dem Mitglied.

Der Jahresbeitrag beträgt 20€.

Jugendmitglieder unter 18 Jahren sind beitragsfrei.

#### § 7 Geschäftsjahr

Es beginnt am 1.1. des Jahres und schließt am 31.12. des Jahres.

#### § 8 Verlust der Mitgliedschaft

die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung erfolgen, die an den Vorsitzenden des Vereins zu richten ist. Sie ist nur zum Jahresschluss zulässig. Die Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als ½ Jahr beitragsrückständig ist und diesen Rückstand nach Mahnung durch den Vorsitzenden oder den Kassier innerhalb von 4 Wochen nicht begleicht. Das Mitglied ist von der Streichung zu benachrichtigen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge und etwaige sonstige Forderungen gegenüber dem Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzungen oder Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss ist nach Anhören des Mitglieds in einer Vorstandssitzung in geheimer Abstimmung durch die Vorstandschaft zu beschließen.

#### § 9 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Kassier

Schriftführer

Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Diese sind Vorstand im

Sinne des § 26 BGB. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben darüber hinaus aber noch im Amt, so lange keine gültige Neuwahl durchgeführt worden ist.

## § 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) die Vorstandschaft

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Ihr obliegt:

- a) die Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit
- b) die Festsetzung der an den Verein zu zahlenden Mitgliederbeiträge, die die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
- c) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins
- d) Wahl der Vorstandschaft.

Die Generalversammlung ist zu Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Wunsch von einem Drittel der Mitglieder oder durch einen Beschluss der Vorstandschaft einzuberufen. In ihr können alle Punkte wie in einer Generalversammlung erledigt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Von den Generalversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.

### **Aufgaben der Vorstandschaft:**

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach innen und außen gemeinsam.

Ihnen obliegt die Einberufung und Leitung der Versammlungen und Sitzungen sowie die Aufsicht über die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter.

Dem Schriftführer obliegt die gewissenhafte Führung der Niederschriften und deren sorgfältige Aufbewahrung.

Der Kassier besorgt das Kassenwesen. Er hat die Gelder des Vereins zu verwalten, führt die Bücher und sorgt für den Einzug der Beiträge. Zahlungen kann er nur leisten, wenn der Rechnungsbeleg die Bestätigung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit trägt und der Vorsitzende die Zahlungsanweisung auf dem Beleg unterschriftlich vollzogen hat.

Außerhalb der Vorstandschaft werden von der Generalversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben mindestens einmal jährlich vor der

Generalversammlung die Kasse zu prüfen. Es steht ihnen gemeinsam und dem 1. Vorsitzenden allein das Recht zu, die Vereinskasse jederzeit unangesagt zu prüfen und Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen.

#### § 11 Versammlungsverlauf

Alle Versammlungen des Vereins leitet der Vorsitzende, und schließt sie. Er handhabt die Ordnung, ist berechtigt und verpflichtet, gegen persönlich kränkende oder beleidigende Äußerungen oder Abschweifungen vom Thema eines Redners einzuschreiten und diesem nach fruchtloser Mahnung das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt zu entziehen.

Jede Abstimmung erfolgt (mit Ausnahme von Vorstandswahlen bei denen mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt) durch Erheben von den Sitzen oder durch Handaufheben. Einfache Mehrheit genügt im Allgemeinen. Nur Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Bei allen Abstimmungen kann von der Mehrheit der Mitglieder „schriftliche Abstimmung“ gefordert werden.

#### § 12 Auflösung des Vereinsarbeit

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Generalversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird unter den Vereinsmitgliedern zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Nümbrecht, den 09.11.2018